



# Statuten

---

Verein  
**Swiss Backpackers**

## Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Backpackers“ – im folgenden SB genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB.

Die SB sind politisch und konfessionell neutral.

Die SB haben ihren Sitz am Ort ihres Sekretariats.

### 1. Zweck

Zweck der Interessengemeinschaft Swiss Backpackers ist,

- a.) Gemeinsamer Marktauftritt und Marketing
- b.) Interessen der Swiss Backpackers im In- und Ausland zu vertreten
- c.) Den Jugend- und Low-Budget-Tourismus zu fördern
- d.) Mit Institutionen/Organisationen/Betrieben verwandter Zielsetzungen zusammenzuarbeiten.

### 2. Mitgliedschaft

Mitglieder der SB können folgende Häuser werden: Backpackers, Low Budget Hotels, Guesthouses, Hostels, Jugendhotels, Lodges.

### 3. Aufnahme

- 1.) Der Beitritt eines Hostels erfolgt durch schriftliche Anfrage an das Sekretariat der Swiss Backpackers.
- 2.) Sekretariat und Vorstand entscheiden über eine provisorische Aufnahme für ein Jahr.
- 3.) Die GV entscheidet nach einem Jahr über die definitive Aufnahme.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben

- 1.) das Vorschlags- und Wahlrecht an der Generalversammlung (GV).
- 2.) das Recht, sich als Swiss Backpackers zu betiteln und zum Gebrauch des SB-Logos.
- 3.) Die Mitglieder zahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag termingerecht ein. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der GV neu festgelegt.
- 4.) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Aufnahmekriterien und dem Strategieplan der SB.
- 5.) Die Mitglieder halten sich an diese schriftlich verfassten Statuten.
- 6.) Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme an der GV und dem Workshop im Frühling (obligatorisch ist die Teilnahme an mind. einem dieser Anlässe.)

Aufnahmekriterien

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der von der GV beschlossenen Mindeststandards.

### 4. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- a.) Der Austritt ist jeweils auf Ende Jahr möglich. Das Austrittschreiben muss eingeschrieben mindestens 2 Monate vor Ende Jahr (31. Okt.) an das Sekretariat gerichtet werden.

- b.) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Beim Ausschluss aus den SB verliert das Mitglied sämtliche Anrechte auf den Verein. Der Name SB und das SB-Logo dürfen bei Ausschluss nicht mehr benutzt werden.

## 5. Organe der Swiss Backpackers

Die Organe der SB sind:

- a.) die Generalversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Rechnungsrevisoren
- d.) das Sekretariat

Das Sekretariat

- 1.) Die SB unterhalten ein Sekretariat, dem der Vorstand vorsteht.
- 2.) Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen des Sekretariats werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der GV bewilligt ist.

Der Vorstand der Swiss Backpackers

Der Vorstand ist ein aus mindestens 3 Mitgliedern bestehendes Organ, wovon eins den Vorstand als Präsident leitet. Der Vorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat seine von der GV bestimmten Aufgaben zu erfüllen. Die Mitglieder des Vorstands und der Präsident/die Präsidentin werden durch die GV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Befugnisse der Generalversammlung

- a.) Änderung der schriftlich verfassten Statuten
- b.) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c.) Wahl des Vorstandes
- d.) Wahl des Sekretariats
- e.) Ausarbeitung des Jahresprogramm
- f.) Beschlussfassung von Anträgen der Mitglieder
- g.) Definitive Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h.) Auflösung des Vereins
- i.) Festlegen des Mitgliederbeitrages
- j.) Festlegung der Mindeststandards

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt. Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich per Post oder Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit mit einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder verlangen. Der Vorstand oder die Rechnungsrevisoren können jederzeit mit einer Einladungsfrist von drei Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

## Antragsrecht

Ein Mitglied kann dem Sekretariat bis 10 Tage vor der GV einen auf die Tagesordnung der GV aufzunehmenden Antrag oder Wahlvorschlag anmelden.

## 6. Stimmrecht und Vertretung

- 1.) Jedes Mitglied hat eine Stimme (eine Stimme pro Hostel)
- 2.) Eine Stellvertretung ist erlaubt

### Beschlüsse

- 3.) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr mit Stichentscheid des Vorsitzenden.
- 4.) Zur Abstimmung müssen mindestens 1/3 der Mitglieder präsent sein.

## 7. Finanzen und Haftung

### Mittelbeschaffung

- a.) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b.) Freiwillige Spenden
- c.) Einnahmen aus Sponsoring
- d.) Weitere Zuwendungen gemäss Beschluss der GV

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 8. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes oder des Sekretariats.

## 9. Publikationsorgan

Publikationsorgan der SB ist der regelmässig erscheinende Email-Newsletter durch das Sekretariat.

## 10. Änderung der Statuten

- a.) Die Statuten können an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen GV geändert werden.
- b.) Zur Änderung der schriftlichen Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

## 11. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der GV vom 5. November 2007 in Bern angenommen und ersetzen alle vorherigen.